

Nutzungsverordnung der Stadt Gützkow für die Nutzung des Speichers in Lüssow durch Dritte

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), hat die Stadtvertretung der Stadt Gützkow in ihrer Sitzung am 01.04.2010 folgende Nutzungsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsverordnung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten des Speichers in Lüssow.

§ 2 Widmung

Der Speicher dient der Nutzung für

- nichtkommerzielle und kommerzielle Veranstaltungen
- Tagungen, Sitzungen, Ausstellungen
- geschlossene Vereinsveranstaltungen

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Speichers besteht nicht.

Für die Nutzung sind im Einzelnen Nutzungsverträge abzuschließen. Diese werden durch den Bürgermeister der Stadt Gützkow abgeschlossen, der dies auf das Amt Züssow delegieren kann.

§ 3 Benutzung

Die Benutzer des Speichers haben diesen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von Ihnen festgestellte Schäden unverzüglich dem Bürgermeister bzw. dem Amt Züssow zu melden.

Innerhalb des Speichers hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird.

Beim Verlassen des Speichers ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des Speichers durch Einwohner der Stadt werden folgende Entgelte festgesetzt:

- 100,00 € in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März)
- 80,00 € in den Sommermonaten.

Für die Nutzung des Speichers durch Dritte für kommerzielle Veranstaltungen werden folgende Entgelte festgesetzt:

- 300,00 € in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März)
- 200,00 € in den Sommermonaten.

Für eingetragene Vereine im Stadtgebiet werden Nutzungsentgelte nur bei kommerziellen Veranstaltungen erhoben:

- 100,00 € in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März)
- 80,00 € in den Sommermonaten.

Für Sitzungen und geschlossene Veranstaltungen der Stadt wird kein Entgelt erhoben.

§ 5 Abgegoltene Kosten

Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Energie, Heizung, Wasser und Abwasser abgegolten. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Räume eine mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird diese zu Lasten des Nutzers veranlasst.

§ 6 Entstehen des Entgeltanspruches

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Nutzungsentgeltes besteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

§ 7 Haftung

Die Benutzer haften der Stadt Gützkow für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder an den Gerätschaften während der Benutzung entstehen.

Das Betreten und die Benutzung des Speichers erfolgt auf eigene Gefahr.

Für liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gutzkow, den 15.04.2010

J. Otto
Bürgermeister der Stadt Gützkow